



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abfallverwertungsanlage für Altgummi- und Plastabfallgranulate der Pyrolyx Halle

Kleine Anfrage - **KA 6/7187**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Oktober 2010 sollte mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 22. Dezember 2009 und mit genehmigter sofortiger Vollziehung (Antrag vom 7. Oktober 2010) eine Abfallverwertungsanlage für Altgummi- und Plastabfallgranulate durch die Firma Pyrolyx Halle GmbH auf dem Gelände des Hafens Halle errichtet und betrieben werden. Die Firma Pyrolyx Halle GmbH ist eine Tochterfirma der Pyrolyx Holding AG in Zug in der Schweiz, welche sich derzeit in einem Insolvenzverfahren befindet. Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid wurde 2010 durch die Bürgerinitiative Kröllwitz Klage erhoben. Nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes Halle ist die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids trotz Klage erteilt worden, um vorgehaltene Fördermittel in Höhe von 2,4 Millionen € der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel (GRW, EFRE) für die 22 Millionen-Euro-Investition bzw. deren Refinanzierung nicht zu gefährden. Laut Angaben der Bürgerinitiative hat das Landesverwaltungsamt am 17. November 2010 geäußert, dass der sofortigen Vollziehung stattgegeben würde, sich dies aber nur auf die Errichtung beziehe und der Betrieb der Anlage davon ausdrücklich unberührt bliebe.

Laut dem Genehmigungsbescheid vom 22. Dezember 2009 erlischt die Betriebsgenehmigung, wenn nicht bis 31. Dezember 2012 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Gegenwärtig ist mit der Errichtung der Anlage noch nicht begonnen worden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

1. Wann ist mit dem Beginn der Baumaßnahme zu rechnen?

Mit Datum vom 14. Dezember 2010 wurde für den beklagten Genehmigungsbescheid vom 22.12.2009 die sofortige Vollziehung nach § 80a Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Mit Datum vom 7. Januar 2011 wurde durch die Kläger beim Verwaltungsgericht Halle der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Über diesen Antrag hat das Gericht noch nicht entschieden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Baubeginns trifft die Genehmigungsinhaberin.

2. Erlischt die Anordnung der sofortigen Vollziehung, wenn nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wird? Wann erlischt die Anordnung?

Die Anordnung ist solange gültig wie auch der Genehmigungsbescheid gültig ist. Sie erlischt nicht separat. Der Genehmigungsbescheid erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wird. Die Genehmigungsinhaberin kann jedoch gemäß § 18 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung stellen. Diesen Antrag prüft die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden und entscheidet über eine Verlängerung.

3. Sind bereits Fördermittel an Pyrolyx ausgezahlt worden? Wenn ja, wann und in welcher Höhe und auf welcher Grundlage erfolgt dies? Wenn nein, zu welchem Zeitpunkt sollen die vorgehaltenen Fördermittel an Pyrolyx ausgezahlt werden?

Die in der Vorbemerkung des Fragestellenden genannte Förderhöhe ist richtig. Allerdings beträgt das Investitionsvolumen lediglich 9.012.000 €.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert. Im Zuwendungsbescheid wurden dem eingereichten Investitionsplan entsprechende Auszahlungstranchen festgelegt. Eine genaue Angabe zu den festgelegten Tranchen und dem Auszahlungsstand kann nicht gegeben werden. Gemäß § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) haben die Antragsteller Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Behörden nicht unbefugt offenbart werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass Auszahlungen erst erfolgen, wenn entsprechend dem Investitionsfortschritt bezahlte Rechnungen vorgelegt werden und alle für eine Auszahlung erforderlichen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erfüllt sind.